

Finanzordnung

des

Angelsportverein - Aidlingen e.V.



Änderungen

Nummer	Datum / wer	Änderungsgrund	Seite
1	16.01.2020 Klaus Wohlbold	Löschen "Vortragsbuch" (§5 Kassenprüfer, Nr. (3))	3
2			
3			

Finanzordnung

- § 1 Haushaltsplan
- § 2 Kassenverwaltung
- § 3 Aufgaben des Kassiers
- § 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten
- § 5 Kassenprüfer
- § 6 Erstattung von Auslagen
- § 7 Integrität und Compliance

§ 1 Haushaltsplan / Jahresvoranschlag

Der ordentliche Haushaltsplan für ein oder mehrere Geschäftsjahre bildet die Grundlage jeder finanziellen Tätigkeit des Vereins.
Es ist Aufgabe des Vereinsvorstandes, sich um ein ausgeglichenes Ergebnis zu bemühen.

§ 2 Kassenverwaltung

- (1) Die Kasse des Vereins ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Vereins ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Vereinsvorstand ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind. Die Kassengeschäfte führt der Kassier. Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss vom Kassier auf ihre Richtigkeit geprüft und zur Zahlung angewiesen werden. Die Belege sind mit Datum und Unterschrift und dem Vermerk „bezahlt“ zu versehen.

- (2) Im Vereinsraum wird eine Barkasse geführt.
- (3) Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.

§ 3 Aufgaben des Kassiers

- (1) Der Kassier ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Der Kassier soll in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
- (2) Der Kassier hat nach Ablauf des Geschäftsjahres spätestens innerhalb acht Wochen dem Vereinsvorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
- (3) Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der Kassier beim Vorstand besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durchführen.
- (4) Der Kassier ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten sind dem Vereinsvorstand vorbehalten.

§ 5 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist im Rahmen der Mitgliederversammlung zu berichten. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung entschieden.
- (2) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren. Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
- (3) Der Prüfauftrag der Kassenprüfer umfasst die Überprüfung der Vereinskonten, Jahresabschluss für das Prüfungsjahr, Buchhaltung mit Belegen, Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Buchführung nach der Abgabenordnung sowie der einschlägigen steuerlichen Vorschriften, Satzungsmäßige/gemeinnützige Mittelverwendung nach der Abgabenverordnung und Einschätzung zur Liquidität und finanzieller/wirtschaftlicher Situation nach Abschluss und Prognose für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Die Kassenprüfung erstreckt sich jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der für den Verein vom Vorstand genehmigten/getätigten Ausgaben.

§ 6 Erstattung von Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten (KM-Geld, Hotel, Tagessätze) ist generell nicht vorgesehen.

In Einzelfällen können Auslagen beantragt werden, die Anträge werden im Rahmen einer Vorstandssitzung bearbeitet und über deren Genehmigung oder Ablehnung entschieden.

§ 7 Integrität und Compliance

Alle Vorstands- und Vereinsmitglieder tragen zu einer Kultur bei, die von einer fairen und kooperativen Zusammenarbeit geprägt ist.